

§ 1 Name, Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Aspies e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es unter anderem:

- eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens Dritter zu bieten;
- sachdienliche Informationen zu sammeln und diese durch eigene Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter weiterzugeben;
- die Information von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins ausgerichtet ist, zu fördern;
- Vorträge und Informationsveranstaltungen zum Thema Autismus anzubieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder mit Stimmrecht können alle natürlichen Personen im Autismusspektrum werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen, die nicht im Autismusspektrum sind, und die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Juristische Personen können Mitglied mit Stimmrecht oder Fördermitglied ohne Stimmrecht werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen. Für das Stimmrecht ist Voraussetzung, dass die juristische Person eine Selbstvertretungsvereinigung ist, in der das Stimmrecht im Sinne des §4 (1) und des §8 (1) unserer eigenen Satzung geregelt ist. Über Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft einer juristischen Person entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Einzelfalls.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet

endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien;
- c) Festlegung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins;
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen schriftlich zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, von denen dem Verein keine schriftlich bekannt gegebene Adresse vorliegt, brauchen nicht geladen zu werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für notwendig hält oder
- b) mindestens 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Zur Änderung der Satzung oder der Vereinszwecke ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(7) Mitgliederversammlungen können auch im Internet stattfinden.

(8) Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihre Stimmen im Briefwahlverfahren abgeben. Die Briefwahlunterlagen werden allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt. Damit die Stimmen gültig sind, müssen die Stimmzettel von den Mitgliedern persönlich ausgefüllt und unterschrieben sowie spätestens 2 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der im Einladungsschreiben genannten Postadresse eingegangen sein.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Vorstandes selbst im Autismusspektrum ist; im Zweifelsfall entscheidet eine offizielle Diagnose, ob ein Vorstandsmitglied Betroffener ist oder nicht.

(2) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Geschäftsführung bestellen, welche die laufenden Geschäfte nach seinen Anweisungen führt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Autismusbereich tätig ist und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(4) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten
